

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	68 (1971)
Heft:	6
Artikel:	Aufgaben einer Gemeinde : was geschieht mit den Betagten?
Autor:	Jaggi, Jakob E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838875

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hältnissen, in denen die 2. Säule kaum wirksam werden kann, müsse die AHV allein dieses Ausmaß der Leistungen erreichen. Für die allermeisten Arbeitnehmer würden mit der vollen Wirksamkeit der 2. Säule die Ergänzungsleistungen der Geschichte angehören.

Bundesrat Tschudi wies auch auf die menschliche Seite des Altersproblems hin. Mit der finanziellen Sicherstellung allein sei es nicht getan. Es werde eine ständige Aufgabe bleiben, den Betagten und Invaliden bei ihren Sorgen und Nöten mit Rat und Tat beizustehen. Der Mensch lebt nicht vom Brot allein!

Aufgaben einer Gemeinde Was geschieht mit den Betagten?

Von Gemeinderat JAKOB E. JAGGI, Küsnacht ZH

Vor zwei Jahren stellte die Eidgenössische Kommission für Altersfragen das Ergebnis einer durchgeführten Untersuchung unter das folgende Leitmotiv: «Es kann der Allgemeinheit nicht gleichgültig sein, unter welchen sozialen, wirtschaftlichen, physischen und psychischen Bedingungen die stets steigende Zahl alter Menschen in unserem Lande ihre letzte Lebensphase verbringt, ob sie sich für wertlos und nutzlos oder ob sie sich als beachtete und geachtete Glieder der Gemeinschaft fühlen.» Dieser Grundsatz sollte denn auch neben der Alterspflege und Altersfürsorge für die Arbeit in der Alters- und Invalidenvorsorge einer Gemeinde wegleitend sein.

Das am 7. Februar 1971 gutgeheißen, neue kantonalzürcherische Gesetz über die Zusatzleistungen zur AHV/IV bringt den wirtschaftlich Schwächeren unserer Betagten wohl eine wesentliche Besserstellung. Das garantierte Mindesteinkommen wird mit 6000 Franken festgesetzt. Das mag auf den ersten Blick als schöne runde Summe erscheinen. Wenn man aber daraus ein ganzes Jahr lang leben soll, das heißt leben in einer auf Konsum eingestellten Gesellschaft mit hohen Mietzinsen (unter anderem), dann schmelzen auch 6000 Franken schnell zu einem bescheidenen Häuflein Geldes zusammen.

Nicht jeder hat das Glück, in einer preisgünstigen Altwohnung zu wohnen oder in einer Genossenschaftswohnung mit annehmbaren Mietzinsen. Und gerade der Mietzins ist für manche Rentner der größte Sorgenpunkt. Seit die Mietämter im verflossenen Jahr aufgehoben wurden und keine straffen Mietzinskontrollen mehr vorhanden sind, schnellen die Mietzinse für Zimmer und Wohnungen enorm in die Höhe. Dadurch geraten immer mehr ältere Leute in eine echte Notlage.

Mietzinszuschuß

Sicher bringt die neue Regelung im Kanton Zürich eine Verbesserung mit der Einführung eines Mietzinszuschusses. Dieser kann bis 1200 Franken jährlich betragen, wenn der effektiv zu bezahlende Mietzins 1980 Franken übersteigt. In den Städten, größeren Ortschaften oder stadtnahen Gegenden, wo die Mietzinse allgemein sehr hoch liegen, wird der höchstmögliche Mietzinszuschuß beim Großteil der Zusatzleistungsbezüger zur Anwendung kommen. Aber auch die ausbezahlten 1200 Franken Höchstzuschuß für die Miete heben die Misere auf dem Wohnungsmarkt nicht auf.

Gemeindebeihilfen

Die achte Revision der AHV/IV steht bereits zur Debatte. Diese soll vor allem den Ausbau der vielerwähnten Zweiten Säule (Pensionskasse) bringen. Es dürfte aber noch einige Zeit dauern, bis die Verbesserungen in dieser Richtung zur Wirkung kommen. In der Übergangszeit haben die verantwortlichen Behörden in den Gemeinden dafür zu sorgen, daß mit gemeindeeigenen freiwilligen Zu- schüssen, im Sinne einer «wirklich sozialen Lösung», das Leben der Rentner etwas erleichtert wird. Die Hilfe auf diese durch die Gemeindeordnung geregelte Art hat ein humaneres Gesicht als der Weg zur Armenbehörde. Es sollten vermehrt Lösungen verwirklicht werden, die nicht nur in schematischer Weise auf dem Papier das Problem zu lösen versuchen, sondern die den wirtschaftlich Schwächeren eine effektive Hilfe bringen.

Enge Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Fürsorge

Neben der materiellen Vorsorge für die Betagten und Invaliden wird in der Gemeinde auch die Aufgabe im geistig-psychischen Bereich immer wichtiger. Nicht nur die großen technischen Errungenschaften auf allen Gebieten, sondern auch die Gefahr von einseitigen versicherungsmathematischen Betrachtungsweisen der Alters- und Invalidenvorsorge haben es allzusehr in sich, über die unbewältigten Probleme der Gegenwart, wie sie sich vor allem auf dem Sektor der öffentlichen Fürsorge präsentieren, hinwegzutäuschen. Den Überblick können wir daher nur dann gewinnen, wenn wir darüber hinaus die gesellschaftspolitischen und zwischenmenschlichen Aspekte miteinbeziehen. Mit dem systematischen Ausbau der verschiedenen Zweige in der Alters- und Invalidenvorsorge in den Gemeinden, nämlich mit der Schaffung des Haushilfediens für Betagte, der Einführung des Mahlzeitendienstes für Betagte und Invalide und mit der Ausweitung der «Aktion P», wird angesichts des vorwärtschreitenden Verstädterungsprozesses und der Anonymität bereits in verschiedenen Gemeinden, insbesondere von Frauen, eine «Gemeinwesenarbeit» geleistet, die sich nicht nur sehen lassen darf, sondern die nicht mehr wegzudenken wäre.

Diese stille und zeitweise auch aufopfernde Arbeit, welche einzelne Mitbürgerinnen und Mitbürger leisten, sei an dieser Stelle bestens verdankt. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß die menschliche Gesellschaft ohne gegenseitige Hilfe nicht bestehen kann. Nur in enger Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Fürsorge in der Gemeinde können wir den Betagten und Invaliden zu einem angenehmeren und sorgenfreieren Leben verhelfen.

Das Fürsorgerecht des Kantons St. Gallen

Zusammenfassung des Referates von Departementssekretär Dr. R. KEEL anlässlich der sanktgallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge vom 29. April 1971 in Walenstadt

Fürsorge und Recht stehen in einer gewissen natürlichen Spannung zueinander. Fürsorge hat sich möglichst konkret um einen einzelnen Fall zu kümmern, das Recht aber regelt abstrakte allgemeine Tatbestände. Fürsorge ohne Recht wird oft heroische, aber problematische Anstrengung, ein aus dem Leim geratenes Sozialgefüge zu flicken; Recht ohne Fürsorge wird harte, ja sture amtliche